

Clubheimordnung des TSC Rot-Weiss Viernheim e.V.

Stand Juni 2023

Allgemeines

- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten.
- Jeder Clubheimbenutzer hat sich so zu verhalten, dass dem Verein kein wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird. Verursacher von Schäden werden in Regress genommen.
- Werden Mängel erkannt, sind diese unverzüglich an den Clubheimwart zu melden.
- Halten sich Nichtmitglieder in den Clubräumen auf, erkennen sie automatisch die Clubheim-Ordnung an. Erziehungsberechtigte bzw. Begleitpersonen von Minderjährigen haften für durch diese verursachten Schäden.

Küche und Getränke

- Beim Kauf von Getränken hat das pfandpflichtige Leergut in den entsprechenden Kästen im Clubraum zu verbleiben.
- Benutzte Gläser und Geschirrtteile sind abzuspülen und zurückzustellen.

Parkett

- Falls Flüssigkeit auf das Parkett gerät, muss sie sofort aufgenommen werden.
- Das Betreten der Parkettflächen ist nur mit für den Tanzbetrieb geeigneten Schuhen erlaubt (keine Straßenschuhe). Ausnahme bilden öffentliche Veranstaltungen.
- Jegliches Aufbringen von Substanzen, außer die vom Vorstand freigegebenen Haftsubstanzen, ist verboten.
- Das Parkett muss nach jeder Trainingseinheit mit den Bodenwischern gereinigt werden. Dies ist im ausgehängten Wischplan zu vermerken.

Musikanlage

- Die Musikanlagen sind nur an den Hauptschaltern (Ein/Aus-Kennzeichnung) ein- und auszuschalten. Jegliches Entfernen oder Umstecken von Kabeln ist zu unterlassen.

Heizung und Lüften

- Jegliche Manipulation an den Thermostatventilen der Heizkörper ist untersagt.
- Die Räume sollen bei Trainingsbetrieb regelmäßig gelüftet werden. Während der Heizperiode muss dies durch Stoßlüften (wenige Minuten alle Fenster öffnen) und darf nicht durch Dauerlüften (Kippen der Fensterflügel) erfolgen.

Verlassen der Räume

- Wer als Letzter den Trainingsraum verlässt, hat sich zu vergewissern, dass alle Fenster geschlossen sind, alle elektr. Geräte und Lichter aus sind.
- Beim Verlassen des Clubheimes ist auf verschlossene Türen zu achten.

Maßnahmen:

- Bei Zuwiderhandlung gegen diese Clubheim-Ordnung können vom Vorstand folgende Maßnahmen erlassen werden: Ermahnung , Nutzungsverbot, Geldbuße, Ausschluss aus dem Verein